

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/61 vom 4. Dezember 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_61

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/61 du 4 décembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/61 del 4 dicembre 2025

Regeste

Art. 87 Abs. 2 IVV. Rentenrevisionsgesuch. Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Dezember 2025, IV 2025/61).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin hat den Kostenvorschuss nicht innert der vom Versicherungsgericht angesetzten Frist (bis spätestens am 8. April 2025) geleistet. Die Frist ist ihr allerdings am 4. April 2025 bis zum 5. Mai 2025 erstreckt worden, nachdem eine Prüfung der von der Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen ergeben hatte, dass kein Anspruch auf eine Befreiung von der Kostenpflicht bestanden hat. Diese erste Fristerstreckung ist sachlich gerechtfertigt gewesen. Zudem war bei der Fristansetzung im Schreiben vom 25. März 2025 keine Säumnisfolge angedroht worden. Die Beschwerdeführerin hat aber auch die zweite Frist (bis 5. Mai 2025) verpasst. Sie hat sich erst am 16. Mai 2025 beim Versicherungsgericht gemeldet und mitgeteilt, sie habe sich bis Mitte Mai 2025 im Ausland aufgehalten. Obwohl offenkundig kein Grund für eine Fristwiederherstellung vorgelegen hat, ist ihr von der verfahrensleitenden Richterin eine neue Frist angesetzt worden, was nur als eine Gutheissung des Begehrens um Fristwiederherstellung interpretiert werden kann. Bei dieser zweiten IV 2025/61 4/6

Fristerstreckung ist der Beschwerdeführerin explizit angedroht worden, dass nicht auf deren Beschwerde eingetreten werde, wenn der Kostenvorschuss nicht bis spätestens am 3. Juni 2025 bezahlt werde. Die Beschwerdeführerin hat innert dieser Frist nicht auf die Aufforderung vom 20. Mai 2025 reagiert, weshalb ein Nichteintretensentscheid hätte ergehen müssen. Erst am 12. Juni 2025 hat die Beschwerdeführerin dem Versicherungsgericht mitgeteilt, dass sie erst mit einiger Verspätung Kenntnis vom Schreiben vom 20. Mai 2025 erhalten habe, weil sie sich erneut im Ausland befinde. Damit hat sie ein zweites Mal um eine Fristwiederherstellung ersucht, für die es aber augenscheinlich erneut keinen ausreichenden Grund gegeben hat. In der Folge hat die verfahrensleitende Richterin sie entgegen der Androhung vom 20. Mai 2025 aufgefordert, den Kostenvorschuss bis spätestens am 23. Juni 2025 zu leisten. Diese dritte Fristerstreckung kann nur eine Bewilligung des zweiten Fristwiederherstellungsgesuchs gewesen sein. Nachdem die Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss innert der zum dritten Mal erstreckten Frist bezahlt hatte, hat die verfahrensleitende Richterin die Beschwerdegegnerin über die Beschwerdeerhebung informiert und zur Beschwerdeantwort aufgefordert, womit sie den verfahrensleitenden Entscheid gefällt haben muss, dass auf die Beschwerde einzutreten sei, obwohl die Voraussetzungen dafür offenkundig nicht erfüllt

gewesen sind. Da das Eintreten auf die Beschwerde in die Zuständigkeit der verfahrensleitenden Richterin gefallen ist und da es definitiv ist, ist der Eintretensentscheid trotz seiner Rechtswidrigkeit verbindlich, weshalb die Beschwerde materiell zu prüfen ist.

E. 2

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich auf die Frage beschränkt, ob auf das Rentenerhöhungsgesuch der Beschwerdeführerin einzutreten sei. Folglich ist auch in diesem Beschwerdeverfahren ausschliesslich die Eintretensfrage zu prüfen.

E. 3

Das Eintreten auf ein Rentenerhöhungsgesuch setzt gemäss dem Art. 87 Abs. 2 IVV das Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung voraus. Die Beschwerdeführerin hat im Rahmen des mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossenen Verfahrens zur Prüfung der Eintretensfrage je einen Bericht von Dr. E.____ und von Dr. F.____ eingereicht, die beide einen eher unspezifischen Hinweis auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes in der Form einer Zunahme der Beschwerden in der unteren Lendenwirbelsäule enthalten haben. Ein MRI hat einen im Vergleich zu einer Voruntersuchung im März 2023 nahezu unveränderten objektiven Zustand ergeben. Lediglich die Osteochondrose im Bereich L3/4 ist als „etwas progredient“ beurteilt worden. Allerdings hat Dr. F.____ den Verdacht auf eine entzündliche Systemerkrankung geäussert und eine IV 2025/61 5/6

entsprechende Abklärung durch einen Facharzt empfohlen. Der RAD-Arzt Dr. G.____ hat in seiner Aktenwürdigung angegeben, dass die von der Beschwerdeführerin eingereichten Berichte keinen Hinweis auf eine relevante Veränderung des Gesundheitszustandes seit dem 27. Oktober 2023 enthalten haben. Er muss also den Hinweis auf eine mögliche entzündliche Systemerkrankung übersehen haben. Da die Eintretenshürde im Art. 87 Abs. 2 IVV sehr tief angesetzt ist, weil ein Eintreten nur das Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung erfordert, und da eine (mögliche) entzündliche Systemerkrankung im ursprünglichen Rentenverfahren noch nicht zur Diskussion gestanden hatte, muss der Hinweis auf eine – entsprechend als neu zu qualifizierende – mögliche entzündliche Systemerkrankung für ein Eintreten auf das Rentenrevisionsbegehren ausreichen. Die Beschwerdegegnerin hätte das Rentenrevisionsbegehren folglich materiell prüfen müssen. Die angefochtene Verfügung ist deshalb als rechtswidrig aufzuheben und durch den verfahrensleitenden Entscheid zu ersetzen, auf das Rentenrevisionsbegehren einzutreten. Die Sache ist zur materiellen Prüfung an die Beschwerdegegnerin zu überweisen.

E. 4

Die wegen des als durchschnittlich zu qualifizierenden Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die angefochtene Verfügung wird durch den verfahrensleitenden Entscheid ersetzt, auf das Rentenrevisionsbegehren einzutreten; die Sache wird zur materiellen Prüfung an die Beschwerdegegnerin überwiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; der Beschwerdeführerin wird der von

ihr geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. IV 2025/61 6/6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.